

**2. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2019
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
in den Stadtteilen Kernbereich Innenstadt und Porz-Mitte
vom ???.?.2019**

Der Rat hat in seiner Sitzung am ?????? aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S.172), in Kraft getreten am 30. März 2018, für die Stadt Köln verordnet:

§ 1

- (1) Im Stadtteil Kernbereich Innenstadt dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 15.12.2019, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

- (2) Im Stadtteil Porz-Mitte dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 05.05.2019, Sonntag, dem 13.10.2019 und am Sonntag, dem 01.12.2019 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

Die Sonderöffnungszeit gilt für Verkaufsstellen innerhalb der folgenden Grenzlinien:

Kernbereich Innenstadt

Rhein - Straße Heumarkt - Pipinstr. - Cäcilienstr. - Hahnenstr. - Aachener Str. - Brüsseler Str. - Venloer Str. - Magnusstr. - Zeughausstr. - Komödienstr. - Trankgasse - Rhein

Porz-Mitte

Karlstraße – Philipp-Reis-Straße – Friedrichstraße – Bahnhofstraße – Mühlenstraße – Ernst-Mühlendyck-Straße – Hauptstraße

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und Grenzlinien offen hält.
Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2019.

Stadt Köln
als örtliche Ordnungsbehörde